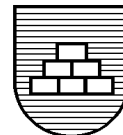
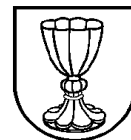




Kanton Basel-Stadt



Gemeinden Bettingen und Riehen

VERTRAG

(Leistungsvereinbarung)

zwischen

dem Kanton Basel-Stadt

und

**der Einwohnergemeinde Bettingen sowie
der Einwohnergemeinde Riehen**

betreffend

Schulzahnpflege Bettingen und Riehen

Vom 29. Januar 2013

Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Gesundheitsdepartement, nachfolgend kurz Departement genannt,

einerseits

und die Einwohnergemeinde Bettingen sowie die Einwohnergemeinde Riehen, nachfolgend Gemeinden genannt, beide jeweils vertreten durch den Gemeinderat, handelnd unter Vorbehalt der Genehmigung des Einwohnerrats Riehen und der Gemeindeversammlung Bettingen

andererseits

vereinbaren hinsichtlich der Organisation der Schulzahnpflege in Bettingen und Riehen Folgendes:

1 Allgemeines

- 1.1 Die Schulzahnpflege für Kinder und Jugendliche, deren Eltern Wohnsitz in den Gemeinden haben, ist gemäss § 14 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21.09.2011 (SG 300.100) Sache der Gemeinden.
- 1.2 Auftrag und Zweck der Schulzahnpflege ist die Erhaltung und Förderung der Zahngesundheit der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen im Kanton Basel-Stadt (§ 13 GesG).
- 1.3 Mit diesem Vertrag übertragen die Gemeinden die Durchführung eines Teilbereichs der Schulzahnpflege in nachfolgendem Umfang an das Departement.

2 Auftrag

- 2.1 Die Gemeinden beauftragen das Departement mit der Durchführung der Schulzahnpflege für die in den Gemeinden wohnhaften Kinder und Jugendlichen, die in Basel zur Schule gehen. Es sind dies die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe (9. bis 11. Schuljahr). In Ausnahmefällen kann es auch Kinder und Jugendliche aus anderen Schulstufen betreffen.
- 2.2 Der Auftrag gemäss Ziffer 2.1 umfasst alle Aufgaben und Leistungen im Bereich Prophylaxe und Kontrolluntersuchungen, die gemäss der Verordnung über die soziale Zahnpflege (Zahnpflegeverordnung) vom 6. Dezember 2011 (SG 328.210) in der Sekundarstufe anfallen. Dazu gehören:
 - a) die Betreuung der in den Gemeinden wohnhaften Kinder und Jugendlichen innerhalb der Schulklassen mit den Untersuchungsfahrzeugen der Öffentlichen Zahnkliniken vor Ort auf den Schulgeländen der Basler Schulen, d.h. die regelmässige unentgeltliche Durchführung von gruppenprophylaktischen Massnahmen (Prophylaxewagen / Prophylaxeunterricht);
 - b) eine jährliche Gebisskontrolle (Schuluntersuch) bei allen Schülerinnen und Schülern (9. bis 11. Schuljahr).
- 2.3 In begründeten Einzelfällen und nach vorliegender Kostengutsprache durch die Gemeinden übernehmen die Öffentlichen Zahnkliniken auch die zahnärztliche Behandlung von in den Gemeinden wohnhaften Kindern und Jugendlichen aller Schulstufen, die nicht in Basel zur Schule gehen. Das begründete Gesuch für eine solche Behandlung ist von den Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung Riehen einzureichen. Diese bewilligt die Behandlung, wenn bereits ein Behandlungs- und Vertrauensverhältnis mit einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt der Öffentlichen Zahnkliniken besteht oder andere sachliche Gründe für eine Behandlung in den Öffentlichen Zahnkliniken vorliegen.

Notfallbehandlungen werden ohne Kostengutsprache gewährt. Für Behandlungen zum Privatpatiententarif ist kein Kostengutsprache gesuch notwendig. Es erfolgt aber auch keine Rückerstattung durch die Gemeinden.

3 Finanzielle Abgeltung

- 3.1 Die Abgeltung der Schuluntersuchungen und gruppenprophylaktischen Massnahmen sowie der zahnmedizinischen Behandlungen gemäss den Ziffern 2.2 und 2.3 erfolgt nach Massgabe der pro Gemeinde geleisteten Taxpunkte. Grundlage für die interne Berechnung bildet dabei der gemäss Teuerung angepasste UVG-Taxpunktwert für zahnärztliche Leistungen. Die Berechnung basiert auf dem Landesindex (Basis 1982=100), was per Oktober 2012 einen Basiswert von 3.70 ergibt. Verglichen wird jeweils Stand Oktober, der anfangs November publiziert wird. Diese Regelung gilt nur solange, bis ein kantonaler Schulzahnpflegetarif definiert ist. Anschliessend ist dieser Tarif massgeblich.
- 3.2 Die Schuluntersuchung inkl. gruppenprophylaktischer Massnahmen gemäss Ziff. 2.2 wird pro Kind mit 18 Taxpunkten berechnet. In Abgeltung der von den Öffentlichen Zahnkliniken erbrachten sonstigen Leistungen, insbesondere für Logistik, EDV, Verwaltungsaufwand, Weiterbildung auf allen Stufen, Organisation des Schulunterrichts, Bereitstellen von Betriebsmitteln wie Untersuchungs- und Prophylaxewagen, wird ein Zuschlag von 15% auf den der Teuerung angepassten Taxpunktwert berechnet.
- 3.3 Bei zahnmedizinischen Behandlungen gemäss Ziff. 2.3 wird in Abgeltung der von den Öffentlichen Zahnkliniken erbrachten sonstigen Leistungen ein Zuschlag von 10% auf den der Teuerung angepassten Taxpunktwert berechnet. Für die Berechnung gegenüber den Patientinnen und Patienten kommt der aktuelle UVG-Taxpunktwert für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen zur Anwendung.
- 3.4 Die Gemeinden übernehmen folgende weitere Positionen:
- a) die gemäss § 8 der Zahnpflegeverordnung gewährten Reduktionsbeträge;
 - b) Allfällig weitere im Auftrag der Gemeinden erbrachte unentgeltliche Leistungen, abgerechnet mit dem Tarif für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen (UVG-Tarif).
- 3.5 Die Abgeltung für die Schuluntersuchung, die gruppenprophylaktischen Massnahmen und die weiteren im Auftrag der Gemeinde erbrachten unentgeltlichen Leistungen werden der Gemeinde zweimal jährlich auf Ende Juni und Ende Dezember in Rechnung gestellt.

Die zahnmedizinischen Behandlungen gemäss Ziffer 2.3 werden den Eltern oder Erziehungsberechtigten der behandelten Kinder und Jugendlichen in Rechnung gestellt. Haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten gemäss § 8 der Zahnpflegeverordnung Reduktionsansprüche, wird ihnen der reduzierte Betrag in Rechnung gestellt. Der nicht gedeckte Anteil und die Debitorenverluste werden den Gemeinden jährlich mit einer Sammelrechnung in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsbeträge werden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen erfolgen direkt an die Öffentlichen Zahnkliniken.

4 Zusammenarbeit

- 4.1 Die Vertragsparteien orientieren sich gegenseitig regelmässig über alle wichtigen Ereignisse, Entwicklungen und geplanten Veränderungen im Bereich der Schulzahnpflege.
- 4.2 Die Öffentlichen Zahnkliniken pflegen einen regelmässigen Austausch mit den von den Gemeinden mit der Schulzahnpflege beauftragten Zahnärztinnen und Zahnärzten. Sie geben den von den Gemeinden mit der zahnärztlichen Behandlung beauftragten Zahnärztinnen und Zahnärzten auf deren Verlangen die Resultate des Schuluntersuchs heraus.
- 4.3 Die von den Gemeinden mit der Schulzahnpflege beauftragten Zahnärztinnen und Zahnärzte können an den von den Öffentlichen Zahnkliniken durchgeführten internen Fortbildungsreihen teilnehmen. Die Teilnahme ist kostenpflichtig.

5 Beginn, Dauer, Kündigung und Änderungen des Vertrages

- 5.1 Der Vertrag wird nach allseitiger Genehmigung per 1. Juli 2014 wirksam. Er ist unbefristet und kann bei einer Kündigungsfrist von 1 Jahr jeweils auf das Jahresende gekündigt werden.
- 5.2 Der Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag zwischen dem Departement und den Gemeinden Riehen und Bettingen vom 14. April 2011.
- 5.3 Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, während der Vertragsdauer zu den Vertragsanpassungen Hand zu bieten, die aufgrund veränderter Verhältnisse dringend erforderlich werden.

6 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus fünf Personen bestehendes Schiedsgericht. Dieses setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Departements und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gemeinden. Diese bestimmen zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten des baselstädtischen Appellationsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

7 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 6 Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Partei 2 Exemplare erhält.

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Basel, 29. Januar 2013

Der Vorsteher
Dr. Carlo Conti

Die Leiterin Bereich Gesundheitsschutz
Anne Lévy

Einwohnergemeinde Bettingen

Bettingen, 28. Januar 2013

Für den Gemeinderat
Der Gemeindepräsident:
Patrick Götsch

Die Gemeindeverwalterin:
Katharina Näf Widmer

Einwohnergemeinde Riehen

Riehen, 22. Januar 2013

Für den Gemeinderat
Der Gemeindepräsident:
Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:
Andreas Schuppli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen:

Bettingen, 23. April 2013

Der Gemeindepräsident:
Patrick Götsch

Die Gemeindeverwalterin:
Katharina Näf Widmer

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen:

Riehen, 24. April 2013

Der Präsident:
Heinrich Ueberwasser

Das Ratssekretariat:
Andreas Schuppli